

ZBB 2001, 491

BGB §§ 242, 398, 667; Abkommen über den Überweisungsverkehr Nr. 3

Pflicht zum Kontonummer-Namensabgleich der Empfängerbank im beleglosen Zahlungsverkehr

OLG Köln, Urt. v. 10.02.2000 – 1 U 53/99 (rechtskräftig), WM 2001, 2003

Leitsätze:

- 1. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist die Empfängerbank verpflichtet, die Kontonummer mit dem Namen des Überweisungsempfängers zu vergleichen.**
- 2. Führt die Empfängerbank den Überweisungsauftrag nicht ordnungsgemäß aus, sind die aus der Fehlleitung der Überweisung sich ergebenden Ansprüche an den Kontoinhaber abtretbar.**
- 3. Der Kontoinhaber handelt treuwidrig, wenn er den weisungswidrig gutgeschriebenen Betrag von der Empfängerbank zurückfordert, obwohl er dem Empfänger zur Zahlung verpflichtet ist.**